

# RS Vwgh 1988/6/22 88/02/0029

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.06.1988

## Index

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

StVO 1960 §19 Abs7;

## Rechtssatz

Dass dem Vorrangberechtigten keine andere Möglichkeit zur Vermeidung eines Unfalles zur Verfügung stand, als das von ihm gelenkte Fahrzeug unvermittelt abzubremsen oder abzulenken, ist dann nicht der Fall, wenn der Vorrangberechtigte, was unabhängig davon, welches der beiden Fahrzeuge die in Betracht kommende Unfallstelle zuerst passiert, wäre, wenn der Vorrangberechtigte anstandslos weiterfahren kann. Dabei ist allerdings der Maßstab eines sorgfältigen Lenkers anzulegen (Hinweis E 23.10.1981, 86/02/0081).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988020029.X02

## Im RIS seit

07.09.2006

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)